



Landratsamt Ostallgäu Sachgebiet 41 Az.: 41-6421.0/3/3 Marktoberdorf, 27.02.2025

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte vorübergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in der Schrannenstr. 10, 86807 Buchloe auf dem Grundstück Flur-Nr. 189 der Gemarkung Buchloe durch die Tahedl Vermögensverwaltungs KG, Bahnhofstr. 39, 86807 Buchloe

Die Tahedl Vermögensverwaltungs KG, Buchloe, beantragte die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 15 BayWG zum Zutagefördern bzw. Absenken von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und das Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in ein oberirdisches Gewässer.

Das Grundwasser wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 189 der Gemarkung Buchloe mittels 8 Pumpen aus der Baugrube abgepumpt und über ein Absetzbecken in die Gennach bzw. den Mühlkanal (Flur-Nrn. 2447/2 und 2788/5 der Gemarkung Buchloe) eingeleitet. Die Maßnahme dient der bauzeitlichen Trockenlegung der Baugrube. Es sollen ca. 85 m³ Grundwasser pro Stunde entnommen werden. Bei einer geplanten Bauzeit von 50-60 Tagen beträgt die abgeleitete Wassermenge somit max. 123.000 m³.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG).

Der Standort liegt im bebauten Siedlungsgebiet der Stadt Buchloe. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Mächtigkeit auf, sodass auch nachfolgende Grundwassernutzungen durch das Vorhaben nicht beinflusst werden. Zudem kann die Gennach bzw. der Mühlkanal die eingeleiteten Grundwassermengen problemlos aufnehmen. Als mechanische Reinigungsstufe wird der Einleitung ein Absetzbecken für Sand- und Schlammfanggut vorgeschalten. Somit sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Wasserqualität des Fließgewässers zu erwarten.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle Regierungsdirektor